



Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kultur- und Bürgerzentrum – Kuratenhaus

Die Gemeinde Heroldsbach erlässt folgende

Benutzungs- und Entgeltordnung:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Verordnung die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

I. Benutzungsordnung

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Die Benutzungsordnung regelt die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Kultur- und Bürgerzentrum – Kuratenhaus“ (kurz: *Kuratenhaus*) in 91336 Heroldsbach, Hauptstraße 7, und gilt für alle Nutzer verbindlich. Die Räumlichkeiten der „Heimatkundlichen Sammlung“ im Obergeschoss des Kuratenhauses sind von dieser Benutzungsordnung nicht erfasst.
- (2) Das Kuratenhaus einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen (Scheune, Außenbereich, Backofen etc.) soll gesellschaftlichen und kulturellen Zwecken dienen. Die Benutzungsordnung dient zur Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Einrichtung.
- (3) Eigentümerin ist die Gemeinde Heroldsbach (kurz: *Gemeinde*). Das Hausrecht obliegt dem ersten Bürgermeister und den von ihm beauftragten Personen.

§ 2

Nutzungsberechtigte

- (1) Das Kuratenhaus der Gemeinde steht für jedermann, Veranstaltungen der Art, die gemeinnützigen, kulturellen und gesellschaftlichen Zwecken dienen, offen.
- (2) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die rechtswidrige und verfassungsfeindliche Ziele verfolgen.
- (3) Befürchtet die Gemeinde eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, kann die Benutzung untersagt werden.

§ 3

Nutzungsvereinbarung, Belegung

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung des Kuratenhauses erteilt die Gemeinde auf Antrag. Die Anträge werden nach Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht. Der Benutzungsantrag soll mindestens einen Monat vor dem Veranstaltungstermin an die Gemeinde gestellt werden.
- (2) Die Nutzungsgenehmigung kann versagt werden, wenn das Kuratenhaus für besondere, öffentliche Zwecke benötigt wird. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass öffentlich-rechtliche Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden.
- (3) Ein Beauftragter der Gemeinde ist jederzeit berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überprüfen.
- (4) Der Benutzer ist für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzes und der polizeilichen Sicherheitsvorschriften, verantwortlich. Er hat steuerliche Verpflichtungen, die ihm aus der Inanspruchnahme der angemieteten Räumlichkeiten entstehen, zu erfüllen.
- (5) Der Benutzer hat erforderliche Genehmigungen für den Verkauf von Speisen und Getränken (insb. gaststättenrechtliche Genehmigung), Musikübertragungen, die Durchführung von Sammlungen etc. einzuholen, ggf. anfallende Entgelte zu entrichten und die Anmeldung bei der GEMA durchzuführen. Die Gemeinde kann die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.
- (6) Vereine und Organisationen, die das Kuratenhaus regelmäßig zu bestimmten Zeiten nutzen, schließen mit der Gemeinde auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung eine Nutzungsvereinbarung ab. In dieser wird das Benutzungsverhältnis im Detail geregelt.
- (7) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde die jeweiligen Veranstalter von der Nutzung des Kuratenhauses ganz oder teilweise ausschließen. Dasselbe gilt für Besucher von Veranstaltungen.
- (8) Gleiches gilt, wenn ein Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzung des Kuratenhauses nicht nachkommt.

§ 4

Übergabe der Einrichtung

- (1) Der Beauftragte der Gemeinde übergibt die überlassenen Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände an den Nutzer, dessen gesetzlichen Vertreter oder die von ihm benannte Aufsichtsperson.
- (2) Durch die Gemeinde wird ein Schlüssel übergeben. Der Antragsteller ist für deren sichere Verwahrung und Rückgabe verantwortlich. Er haftet bei Verlust für entstehende Folgekosten.

§ 5

Rückgabe der Einrichtung

- (1) Die in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen und WCs sind in besenreinem Zustand, die Küchen sind in endgereinigtem Zustand, zu übergeben. Grobe Verschmutzungen, die während der Veranstaltung entstehen (z.B. ausgelaufene Flüssigkeiten) müssen sofort vom Benutzer entfernt werden, um größere Schäden zu vermeiden.
- (2) Die Reinigung hat in unmittelbarem Anschluss an die Benutzung zu erfolgen. Die nachfolgende Benutzung darf dadurch weder beeinträchtigt noch verzögert werden.

(3) Die Reinigung ist so abzuschließen, dass eine unmittelbare Weiterbenutzung jederzeit möglich ist.

(4) Die Räumlichkeiten gelten als ordnungsgemäß gereinigt, wenn sie von einem Vertreter der Gemeinde abgenommen sind. Wird eine eventuelle Aufforderung zur Nachreinigung nicht oder nicht in ausreichendem Maße befolgt, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers die Reinigung durchführen lassen.

§ 6 Hausordnung

(1) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben. Finden zu gleicher Zeit Veranstaltungen in verschiedenen Räumen statt, so sind die Benutzer zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Vermeidung von Störungen verpflichtet.

(2) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass nach 22:00 Uhr außerhalb des Gebäudes die Nachtruhe eingehalten wird. Mit Rücksichtnahme auf die Anwohner sind Fenster und Türen geschlossen zu halten und Besucher, die die Veranstaltung verlassen, sind darauf hinzuweisen, Lärmbelästigung durch Gespräche, Türeenschlagen etc. zu vermeiden. Auf die Einhaltung der jeweils zum Zeitpunkt der Benutzung geltenden Geräuschgrenzwerte (derzeit: 60 dB, 06 bis 22 Uhr, 45 dB, 22 bis 6 Uhr) ist zu achten.

(3) Die Bestimmungen über die allgemeine Sperrzeit (§ 7 BayGastV) gelten sinngemäß und sind entsprechend zu beachten. Die Gemeinde kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit allgemein verlängern, verkürzen oder aufheben (§ 8 BayGastV).

(4) Bei musikalischen Proben oder Aufführungen sind Fenster und Türen auch tagsüber geschlossen zu halten, um eine Belästigung der Anwohner auszuschließen.

(5) Die Räume im Kuratenhaus samt Inventar und Einrichtungsgegenständen sind pfleglich zu behandeln. Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde nicht aus dem Gebäude entfernt werden.

(6) Dekorationen und besondere Aufbauten bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis der Gemeinde. Das Einschlagen von Nägeln, Schrauben o.ä. an Wänden, Decken und Böden ist untersagt.

(7) Verschmutzungen und Beschädigungen an den Außenanlagen sind durch den Benutzer zu beseitigen oder werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

(8) Rettungswege sind ständig frei zu halten.

(9) In sämtlichen Räumen besteht ein gesetzliches Rauchverbot.

(10) Die Bedienung technischer Anlagen ist über die alltägliche Nutzung von Stromversorgung, Licht etc. hinaus nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde gestattet.

(11) Die Benutzung des Aufzugs ist Kindern nur in Begleitung von Erwachsenen erlaubt.

(12) Der Benutzer ist für die ordnungsgemäße Wartung und Reinhaltung der Toilettenanlagen während einer Veranstaltung verantwortlich. Gegebenenfalls hat der Benutzer hierfür entsprechendes Personal bereitzustellen.

(13) Abfälle sind in die bereitgestellten Behältnisse zu geben. Größere Abfallmengen wie Kartons, Verpackungsmaterial u. ä. sind vom Benutzer wieder mitzunehmen.

(14) Das Mitbringen von Tieren in das Kuratenhaus ist nicht gestattet.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer das Kuratenhaus und dessen Einrichtungen, Räume und Geräte zur (un-) entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sich diese befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Gemeinde kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden am Kuratenhaus, den Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten und Zugangswegen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt. Außerdem haftet er für alle Schäden, die durch Besucher der Veranstaltung verursacht werden.
- (5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (6) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Benutzer gegenüber der Gemeinde keine Schadensersatzansprüche erheben.
- (7) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) unberührt.

§ 8 Schadenersatz

- (1) Bei Schäden an Räumen, Einrichtungen, Geräten und Inventar ist vom Benutzer im Benehmen mit der Gemeinde ein Schadensprotokoll zu fertigen.
- (2) Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist vom Benutzer zu ersetzen. Das gleiche gilt für angerichtete Schäden in den benutzten Räumen.
- (3) Schadensersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes gestattet werden.
- (4) Sind Einrichtungsgegenstände, technische Anlagen oder Geräte beschädigt worden oder verloren gegangen, kann die Gemeinde verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes geleistet wird.

II. Entgeltordnung

§ 9

Erhebung von Benutzungsentgelten

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Kuratenhauses und aller dazugehörigen Einrichtungen Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung. Mit den Benutzern sind auf Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung schriftliche Vereinbarungen abzuschließen. Abgerechnet wird die bestellte Nutzung. Wird der bestellte Zeitraum überschritten, erfolgt eine Nachberechnung.

§ 10

Fälligkeit

Das Benutzungsentgelt ist – soweit keine abweichende Regelung vereinbart wird – innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung zur Zahlung fällig.

§ 11

Kautions

Bei Veranstaltungen kann eine Kautions als Sicherheitsleistung erhoben werden. Die Höhe der zu leistenden Kautions wird von der Gemeinde im Einzelfall festgesetzt und ist so zu bemessen, dass sie den Anspruch der Gemeinde auf ordnungsgemäße Rückgabe der überlassenen Einrichtung (z. B. etwaige Schadenersatzansprüche) sowie Zahlung der Entgelte sichert. Die Höhe und die Fälligkeit der Kautions wird dem Antragsteller in der schriftlichen Genehmigung mitgeteilt. Die Gemeinde kann von der Kautions sämtliche fälligen Ansprüche, die ihr gegen den Antragsteller zustehen, in Abzug bringen.

§ 12

Höhe der Benutzungsentgelte

(1) Veranstaltungen:

Nr.	Einrichtung/Räumlichkeit	Stundenentgelt	Tagespauschale
1)	Veranstaltungsraum (EG)	25,00 €	125,00 €
2)	Außenbereich	20,00 €	100,00 €
3)	Nutzung Backofen (Außenbereich und Kellerräumlichkeiten)	25,00 €	
4)	Reinigungspauschale (ab drei Stunden Nutzung)	50,00 €	

In den Benutzungsentgelten sind die Kosten für Strom, Beleuchtung, Wasserverbrauch und Heizung sowie die Nutzung der Küche enthalten.

(2) Für gemeinnützige Vereine, Verbände und Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Heroldsbach sowie Bildungseinrichtungen des Landkreises Forchheim, wird das Benutzungsentgelt u.a. zur Förderung des sozialen Kultur- und Gemeinschaftslebens **nur in Höhe von 20 % für die Entgelte der Nummern 1) + 2) von § 12 Abs. 1** erhoben, soweit bei der Veranstaltung keine Eintrittsgelder erhoben werden und keine Gewinnerzielungsabsicht besteht.

(3) Die Benutzungsentgelte erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer, wenn die Überlassung der Einrichtung steuerpflichtig ist.

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt ab 1. Oktober 2021 in Kraft.

Heroldsbach, 16.09.2021



Benedikt Graf von Bentzel
Erster Bürgermeister